Über die

Vollstreckung rechtskräftig erkannter Geldstrafen in den Nachlass.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

k. b. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Theodor Scherer,
Rechtspraktikant.

Erlangen.
K. b. Hofbuchdruckerei von Aug. Vollrath.
1893.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0222

Übersicht.

I. Die Geldstrafe seit dem römischen Recht bis zur heutigen Gestaltung.

§ 1. Einleitung.
§ 2. Römisches Recht.
§ 3. Kanonisches Recht.
§ 4. Deutsches Recht.
§ 5. Güterkonfiskation.
§ 6. Heutiges Recht.

II. Gründe, die von den Verfechtern der Vererblichkeit der Geldstrafen vorgebracht werden, und deren Widerlegung.

A. Die Geldstrafe verwandelt sich mit ihrer Rechtskraft zur Geldobligation.

§ 7. Verteidiger dieses Prinzips.
§ 8. Gegner desselben.
§ 9. Fortsetzung.

B. Die Geldstrafe ist im Gegensatze zu allen anderen Strafarten unpersönlich.

§ 10. Die Geldstrafe, eine Forderung des Fiscus.
§ 11. Darlegung und Bekämpfung des Prinzips der Unpersönlichkeit der Geldstrafe.

C. Verschiedene Ansichten.

§ 12. Die Geldstrafe geht sofort mit dem Urteil in das Eigentum des Fiscus über.
§ 13. Die Geldstrafe ist fällig im Augenblicke der Rechtskraft.
§ 14. Köstlins Fiktion.

III. Anführung der Gründe, die gegen die Vererblichkeit vorgebracht werden.

§ 15. Allgemeines.
§ 16. Ausführungen verschiedener Verteidiger des Prinzips der Unvererblichkeit der Geldstrafe.

IV. Die Verhandlung des Reichstags über den § 30 des R.St.G.B.

§ 17. Gründe, die gegen den § 30 angeführt wurden.

§ 18. Gründe, die für den § 30 angeführt wurden.

V. Ausländisches Recht.

§ 19. Gesetzesstellen, durch welche die Vererblichkeit der Geldstrafe ausgeschlossen ist.

§ 20. Schlussbemerkung.

I. Die Geldstrafe seit dem römischen Recht bis zur heutigen Gestaltung.

§ 1. Einleitung.

Der § 30 des Reichsstrafgesetzbuches bestimmt, dass Geldstrafen in den Nachlass vollstreckt werden können, sobald sie bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden sind.

Schon in den Reichstagsverhandlungen haben sich einzelne Stimmen erhoben, die darauf hinwiesen, dass dadurch nur eine Belastung der Erben eintrete, die Schuld jedoch nicht gebüsst werde, da das zur Tilgung der Schuld allein fähige Subjekt durch den Tod in Wegfall gekommen sei und also das Verbrechen an Stelle des Verbrechers unschuldige Dritte büssen müssten. Dem gegenüber wurde behauptet, einerseits, die Geldstrafe sei mit ihrer Rechtskraft zur Geldschuld geworden, und andrerseits, die Geldstrafe sei unpersönlich.

Hauptsächlich im Hinblick auf die Steuerdefraudationen, auf die doch das Strafgesetzbuch gar keine Anwendung finden soll, bei denen überhaupt andere Argumente mitsprechen, wie hauptsächlich das, dass der Staat sich durch die Bestrafung schadlos hält für diejenigen Fälle, in denen er nichts bekam, weil keine Untersuchung eingeleitet war, liess sich eine Mehrheit finden, durch die der § 30 in dieser Fassung in unser Strafgesetzbuch kam.

Ist der § 30 nun auch Gesetz geworden, so haben sich doch in der Wissenschaft immer mehr Stimmen erhoben, die den darin ausgesprochenen Grundsatz als im

direkten Widerspruch mit den grundlegenden Prinzipien des Strafrechts stehend bekämpfen, und soll diese Schrift einen Überblick gewähren über die Ansichten, die hinsichtlich dieses Grundsatzes in der Wissenschaft zu Tage getreten sind.

§ 2. Römisches Recht.

Im römischen Recht finden wir die Regel aufgestellt, dass durch den Tod des Verbrechers jede gesetzliche Strafe ausgeschlossen sei, was die folgenden Pandektenstellen aussprechen:

Is, qui in reatu decedit, integri statu decedit; exstinguitur enim crimen mortalitate.[1])

Si poena alicui irrogatur, receptum est commenticio jure, ne ad heredes transeat, cuius rei illa ratio videtur, quod poena constituitur in emendationem hominum, quae mortuo eo, in quem constitui videtur, desinit.[2])

Sed et Papinianus libro sexto decimo responsorum scripsit, requirendum adnotatum, si provinciae praesidem intra annum adierit, et satis abtulerit, non esse locum mandatis, ut bona fisco vindicentur; nam etsi intra annum mortuus sit, criminis causa expirat et perit et bona eius ad successores transmittuntur.[3])

Publica accusatio reo vel rea ante defunctis perimitur.[4])

Defuncto eo, qui reus fuit criminis et poena exstincta, in qua cunque causa criminis exstincti, debet is cognoscere, cuius de pecuniaria re cognitio est.[5])

---

[1]) l. 11 D. ad leg. Jul. maj. 48. 4.
[2]) l. 20 D. de poen. 48. 18.
[3]) l. 1 § 4 D. de requ. vel abs. 48. 17.
[4]) l. 3 D. de publ. jud. 48. 1.
[5]) l. 6 eod.

Ἐὰν στρατιώτης λειποτακτήσας ἀποθάνῃ, λύεται τὸ ἔγκλημα.[1])

Crimen morte finitum est.[2])

§ 3. Kanonisches Recht.

Das Prinzip der Unvererblichkeit aller Strafen findet sich ferner im kanonischen Recht:

Crimen vel poena paterna nullam maculam filiis infligere potest; namque unusquisque ex suo admisso sorti subjicitur nec alieni criminis successor constituitur.[3])

§ 4. Deutsches Recht.

Auch im älteren germanischen Rechte finden wir denselben Grundsatz in dem Rechtssprichwort: Der Tod hebt alles auf.[4])

Im Sachsenspiegel:

die sone antwerdet vor den vater nicht; swenne he strift, swat so he ungerichtes hevet gedan.[5])

Im Züricher Richtebrauch:

der rat und die bûrger sint gemeinlich ûberein komen und ham gesezzet, swer deheim buosse beschuldet gegen dem rate und gegen der stat umb deheiner slachte sache, stirbet der und ist die buosse dann noch niht ingenomen, noch gewert, si si verbürget oder nit, so sol si ganzecklich abe sin gegen dem rate und gegen der stat und nit gegen dem Kleger.[6])

---

[1]) l. 1 cod. si reus vel acc. 9, 6.

[2]) l. 6 eod.

[3]) C. 6. c. 1. qu. 4.

[4]) Eisenhart, Rechtssprichwörter S. 508.

[5]) Sachsenspiegel II. 17. 1; cf. Deutschenspiegel 118; Schwabenspiegel 178. 289; Vermehrter Sachsenspiegel VI. 27. 1.

[6]) Züricher Richtebr. 8. 64.

Im Wiener Stadtrecht:

Si decesserit, antequam in proscriptionem veniat, ita quod de rebus suis nihil disponat, duo partes bonorum suorum reserventur annum et diem et si infra terminum illum aliquis veniat, cui reddere debeat, de bonis illis sibi reddatur, dummodo hoc probare possit, quod ille qui mortuus est, debitor suus exstiterit; quidquid autem remaneat, pro anima ipsius impendatur.[1])

§ 5. Güterkonfiskation.

Aber auch im römischen wie germanischen Rechte gibt es Ausnahmen und zwar hinsichtlich der Vermögenskonfiskationen:

a) Sie finden nach römischem Rechte immer statt, wenn der Verbrecher stirbt, sobald das dieselbe enthaltende Urteil bereits ausgesprochen ist, und sollen seit Hadrian auch dann eintreten, wenn der Verbrecher ihr durch Selbstmord zu entgehen sucht.[2]) Allmählich aber erweitert sich der Kreis der Ausnahmen immer mehr, indem bei den crimen repetundarum, peculatus, de residuis, haeresiae, desertionis und ganz besonders bei den Majestätsverbrechen Vermögenskonfiskation selbst dann eintritt, wenn der Schuldige stirbt, ehe auch nur ein Strafverfahren eingeleitet war.[3])

b) Im germ. Rechte wird die Ausnahme anerkannt seit der Karolina und zwar mit besonderer Her-

---

[1]) Wiener Stadtrecht 55.

[2]) l. 3 D. de bon. eor. qui ante sen. 48. 18; cf. Wächter, Neues Archiv des Crim.-Rechtes X. S. 79—81, 85—89.

[3]) l. 14 D. ad leg. Jul. pecul. 48. 13; l. 4 Cod. de re mil. 12. 36; l. 4 § 4 Cod. de haer. 1. 5; l. 5 J. de her. qui ab intest. 3. 1; Wächter a. a. O. S. 95—102, 104—111; Rein, Crim.-Recht der Römer S. 280—282.

vorhebung der desfallsigen röm. Bestimmungen über Selbstmord.[1])

In der Praxis bricht sich dann, wenn auch anfangs unter ausdrücklichem Widerspruch der Theoretiker, allmählich die Ansicht Bahn, dass durch den Tod des Verbrechers die verwirkten Strafen keineswegs aufgehoben würden und deshalb selbst an dem Leichnam zu vollstrecken seien.

Diese Regel wurde nun seit Ende des vorigen Jahrhunderts bekämpft[2]) und ist heute ganz und gar verschwunden.

Nicht so schnell wie diesen Missbrauch konnte man die Güterkonfiskation abstellen. Diese Strafe war ebenso beliebt im römischen wie im deutschen Rechte, hauptsächlich, weil ihr Ertrag dem Fiscus anheimfiel und die Fürsten daran eine sehr ergiebige Quelle hatten, ihre oft sehr zerrütteten Finanzen aufzubessern.

Man konfiszierte ohne weiteres die Güter des zum Tode Verurteilten, brachte Weib und Kind an den Bettelstab und wies das Gut dem Herren zu, welchen Missbrauch die Karolina[3]) als böse, unvernünftige Gewohnheit verwarf.

Trotz dieser Missbilligung blieb die Gütereinziehung bestehen, so dass selbst die deutschen Verfassungsurkunden es für nötig hielten, ausdrücklich die Verwerflichkeit und Unzulässigkeit einer allgemeinen Güterkonfiskation auszusprechen.

§ 6. Heutiges Recht.

Obwohl man nun die Güterkonfiskation nach hartem Kampfe zu Fall gebracht hat, ausgehend von dem Grundsatze, dass, wie dies thatsächlich dort der Fall

---

[1]) C. C. C. Art. 135; Wächter a. a. O. S. 639—646.

[2]) Kleinschrod, Entwicklungen III. S. 186—189.

[3]) C. C. C. Art. 218.

war, nicht unschuldige Dritte, besonders nicht die Erben für das Verbrechen ihres Erblassers zur Rechenschaft gezogen werden können, hat man sich auf anderem Platze nicht ganz von hergebrachten, scheinbar berechtigten Grundsätzen losmachen können, und wir haben in Übereinstimmung mit den früheren Partikularrechten [1]) in unserm R.St.G.B. die schon oben angeführte Bestimmung, dass Geldstrafen in den Nachlass vollstreckt werden können, sobald das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war, mithin, dass auch hier eine Ausnahme von dem Grundsatze „crimen exstinguitur mortalitate“ gemacht werden soll.

Ich habe von hergebrachten Grundsätzen geredet und meinte damit, dass sowohl das röm. als das germ. Recht eine besondere Vorliebe für Vermögenskonfiskationen und dem Fiscus zu Gute kommende Strafmittel hatten; ferner dass man die röm. Grundsätze der Geldstrafe übertrug, ohne dabei zu bedenken, dass die Geldstrafen im röm. Recht Privatgeldstrafen waren, und es sich daraus erklärt, dass die einmal zu Gunsten eines Dritten rechtskräftig erkannten Geldstrafen auch aus dem Nachlass bezahlt werden mussten.

II. Gründe, die von den Verfechtern der Vererblichkeit der Geldstrafe vorgebracht werden, und deren Widerlegung.

Sehen wir uns zuerst nach den Gründen um, die die Verteidiger der Vererblichkeit für ihre Ansicht ins Feld führen, so müssen wir sagen, dass es hiermit schwach genug bestellt ist.

---

[1]) Bayr. Str.G.B. v. 1813 Art. 138; Oldenburg. Str.G.B. v. 1814 Art. 143; Sächsisches Str.G.B. v. 1838 Art. 74; Braunschweig. Str.G.B. v. 1835 § 67; Hannöv. Str.G.B. v. 1840 Art. 87; Darmstädt. Str.G.B. v. 1841 Art. 123; Nassau. Str.G.B. v. 1849 Art. 122; Thüring. Str.G.B. v. 1850 Art. 68; Preuss. Str.G.B. v. 1851 § 20; Österr. Str.G.B. v. 1852 § 224; Sächs. Str.P.O. v. 1855 § 424; Bayer. Str.G.B. v. 1861 Art. 91.

A. Die Geldstrafe verwandelt sich mit ihrer Rechtskraft zur Geldobligation.

§ 7. Verteidiger dieses Prinzips.

Die grosse Mehrzahl behauptet, dass die Geldstrafe mit ihrer Rechtskraft zur Geldschuld geworden sei, die nun auf dem Nachlass hafte, und zwar ohne diese Behauptung näher zu begründen.

So schreibt Haeberlein:

„Durch den Tod erlischt das Verbrechen, wenigstens insoweit es auf den Urheber desselben zurückwirken konnte, d. h. es wird dadurch die Strafbarkeit getilgt, weil derjenige, der allein strafbar war, gegen den allein die Strafe hätte vollzogen werden können, durch den Tod dem irdischen Richter entzogen, mithin kein Objekt mehr vorhanden ist, gegen welches die Strafe exekutiert werden kann, da die Strafe als ein sinnlich fühlbares Übel nur an einem Menschen, der dieselbe als Strafe fühlt und erkennt, vollzogen werden kann. Anders verhält es sich mit den Vermögensstrafen. Diese finden auch noch nach dem Tode des Verbrechers in dessen Vermögen einen Gegenstand der Exekution, da derselbe auf seine Erben nur deducto aere alieno übergeht. Zu einer auf dem Vermögen haftenden Schuld wird die Geldstrafe in dem Augenblick, in welchem sie rechtskräftig wird.“[1])

Abegg:

„Die Unmöglichkeit der Vollstreckung eines Teiles der Strafe wegen Tod hindert nicht die Geltendmachung des übrigen Teiles des Urteils, z. B. in Ansehung der Vermögensstrafen, welche als Lasten des Vermögens von den Erben getragen werden müssen.“[2])

---

[1]) Haeberlin, Grundsätze des Crim.-Rechts S. 181 ff.

[2]) Abegg, Lehrbuch § 56.

Stenglein:

„Sind Geldstrafen bei Lebzeiten des Angeschuldigten erkannt, so bilden sie eine Schuld desselben und haften daher auch auf dem Nachlass, so dass die Erben nach civilrechtlichen Grundsätzen in demselben Umfange dafür einstehen müssen wie für andere Schulden.“ [1])

Wächter:

„Stirbt der Verbrecher, sei es vor Einleitung des Prozesses, oder während desselben, oder nach ausgesprochener Verurteilung, so gilt das Verbrechen als getilgt, eine Einleitung, Fortsetzung des Prozesses, oder eine Exekution einer zu seinen Lebzeiten erkannten Strafe ist ausgeschlossen. Ausnahme bei Geldstrafen. Wenn gegen den Schuldigen eine Geldstrafe erkannt ist, und er erst stirbt, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, so war nun die Geldstrafe eine vermögensrechtliche Schuld desselben geworden und kann daher wie seine andern Schulden in den Nachlass vollstreckt werden.“ [2])

Kleinschrod verteidigt die Ansicht, dass auch öffentliche Geldstrafen, bei Privatgeldstrafen verstehe es sich von selbst, von den Erben entrichtet werden müssten, da nachdem bei Lebzeiten des Verbrechers das Urteil rechtskräftig geworden sei, sein Vermögen mit dieser Schuld belastet auf die Erben übergehe.[3])

Martin:

„Das Recht zu strafen erlischt, sobald es seinen ausschliesslichen Gegenstand verloren hat, was mit dem Tode des Verbrechers vor vollständig überstandener Strafe der Fall ist, da sich diese durchaus persönliche

[1]) Stenglein, Commentar S. 600.
[2]) Wächter, Deutsches Strafrecht S. 300.
[3]) Kleinschrod a. a. O. II. § 38, 39.

Eigenschaft desselben weder vererben noch sonst auf jemand übertragen lässt; etwas anderes ist die Repräsentation des Eigentümers. Daher die bei Vermögensstrafen nur beschränkte Wirkung des Todes.“[1])

Auch bei den Verhandlungen über die Errichtung des R.St.G.Buches sind ähnliche Auffassungen zu Tage getreten. So spricht Bundeskommissär Dr. Friedberg davon, dass die Erben nur die Folgen davon zu tragen hätten, dass ihr Erblasser ihnen den Nachlass mit dieser Schuld belastet überlasse.

Der Abgeordnete Wagner bezeichnet die Geldstrafe sogar als Civilschuldverbindlichkeit.[2])

Auch die Motive zu § 30 sprechen von einer Geldschuld, wenn dort angeführt ist, eine Geldschuld, die aus einem Verbrechen entsprungen sei, dürfe vor anderen Geldschulden nicht privilegiert sein.[3])

§ 8. Gegner desselben.

Überall begegnet uns der Satz, dass die Geldstrafe sich mit ihrer Rechtskraft in eine Geldschuld verwandle, aber keiner der Autoren hat es auch nur versucht, die Wahrheit dieses Satzes zu beweisen; ein Beweis dafür ist überhaupt nicht zu erbringen. Es ist zwar eine erhebliche Ähnlichkeit der Geldstrafe mit der Geldobligation vorhanden, die darin ihren Grund hat, dass beide durch einen reinen Willensakt, die Zahlung, bethätigt werden; aber bei genauerer Betrachtung verschwindet diese Ähnlichkeit, denn die Geldobligation

---

[1]) Martin, Lehrb. des Crim.-Rechts § 102.

[2]) Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen des norddeutschen Bundes I. S. 231 fg.

[3]) Die Frage ist vielmehr, ob nach dem Tode des Schuldigen ein Schuldner noch existiere. Diese ist zu verneinen, weil die Verbrechensschuld, deren Wert durch die Strafe angegeben ist, nicht vererbt werden kann. (Rüdorff, Comm. z. St.G.B.)

ist realisiert, sobald ihr Betrag in das Vermögen des Gläubigers übergegangen ist, mag derselbe nun vorher aus dem Vermögen des Schuldigen oder aus dem eines Dritten ausgeschieden sein.

Die Geldstrafe dagegen ist realisiert, sobald ihr Betrag aus dem Vermögen des Schuldigen ausgeschieden ist, mag derselbe in das Vermögen des Fiscus übergehen oder vernichtet werden.

Verzugszinsen sind ferner, wie Hugo Meyer ausführt, von einer Geldstrafe, selbst wenn dieselbe rechtskräftig feststeht, nicht zu leisten.[1])

Auch kann die Geldstrafe weder durch Vergleich, noch durch andere Aufhebungsgründe der Geldobligation getilgt werden, sondern ihr Erlass kann allein im Gnadenwege erfolgen.[2])

v. Buri wendet sich in ähnlicher Weise gegen die Behauptung, dass die Geldstrafe sich mit ihrer Rechtskraft in eine Geldschuld verwandle, indem er ausführt: „Der Vollzug der Strafe wird durch den Tod des Bestraften unmöglich. Die Geldstrafe ist aber eine Strafe wie jede andere und darf darum nur unter denselben Gesichtspunkten betrachtet werden. Es ergibt sich daraus, und mit Recht, die Unrichtigkeit der Ansicht, dass das rechtskräftige Urteil die Geldstrafe zu einer Geldschuld qualifiziere, welche eben darum auch aus dem Nachlass des rechtskräftig Verurteilten bezahlt werden müsse. Denn geradeso und nicht anders wie die rechtskräftig gewordene Freiheitsstrafe lediglich die Verbindlichkeit des Bestraften zur Erstehung derselben begründet, ist dies auch bei der rechtskräftig gewordenen Geldstrafe der Fall. Und geradesowenig, als die rechtskräftig gewordene Freiheitsstrafe dem Vollzuge derselben

[1]) Hugo Meyer, Lehrb. S. 281.

[2]) Goltd. Arch. 28 S. 9 ff., Dr. Kronecker, die Geldstrafe im Stadium der Vollstreckung; Lehmann, Goltd. Arch. 22 S. 184; Binding, die Normen und ihre Übertretung I. S. 167, Note 285.

gleichstehend erachtet werden darf, kann diese Ansicht betreffs der Geldstrafe Geltung beanspruchen. Freilich empfindet derjenige, welcher eine Geldschuld kontrahiert hat, sofort die ihm bevorstehende Verminderung des Vermögens, aber auch derjenige, welchem der Vollzug einer Freiheitsstrafe erst noch bevorsteht, befindet sich bereits in einem Zustande des Leidens. Dieses Leiden jedoch kann hier wie dort nicht als dasjenige betrachtet werden, welches durch den Vollzug der Strafe herbeigeführt werden soll. Wäre die rechtskräftig gewordene Geldstrafe weiter nicht mehr eine Strafe, sondern eine Geldschuld, so würde eine Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens, eine Verjährung der Strafe und eine Begnadigung des Bestraften nicht denkbar sein. Es würde dann aber auch die Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe entweder unstatthaft erscheinen oder aber die Erlöschung der Geldschuld nach sich ziehen müssen, obgleich doch eine Geldforderung durch Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht sofort untergeht. In der That gehört überdies zum Wesen der Geldstrafe lediglich, dass der Bestrafte durch den Vollzug derselben eine Einbusse an seinem Vermögen erleiden, dass er also hierdurch ärmer werden soll, als er vorher war. Dass einem Dritten, namentlich dem Staate, ein Anspruch auf die Bezahlung der Geldstrafe an ihn erwachsen soll, erscheint hingegen durchaus nebensächlich. Das dem Verurteilten abgenommene Geld könnte dazu bestimmt sein, zerstört oder in das Wasser geworfen zu werden, und das Wesen der Geldstrafe bliebe hierdurch unberührt. Muss aber einem andern ein Anspruch auf Bezahlung des Geldes nicht erwachsen, so entfällt natürlich auch der Gesichtspunkt einer durch das rechtskräftige Urteil herbeigeführten Umwandlung der Geldstrafe in eine Geldschuld, und es tritt hiermit zugleich um so deutlicher hervor, dass die Verminderung des Vermögens des Verurteilten erst

durch den Vollzug der Strafe, also erst durch die wirkliche Wegnahme des Geldes herbeigeführt wird.“ [1])

§ 9. Fortsetzung.

Berners Begründung lautet:

„Ist das Urteil bei dem Eintritte des Todes schon rechtskräftig geworden, so kann es durch den Tod nicht vernichtet werden. Nun sind allerdings Todesstrafen, Freiheits- und Leibesstrafen gegen einen Toten nicht mehr ausführbar, während es bei den Ehrenstrafen gar keiner besonderen Anführung bedarf. Die Vollziehung der rechtskräftig erkannten Geldstrafen ist aber allerdings möglich; das rechtskräftige Urteil hat diese Geldstrafen schon bei Lebzeiten des Verbrechers ausgesprochen und sie damit zu einer Geldschuld gemacht, die auf dem Vermögen des Verbrechers lastet. Der Eintreibung derselben kann umsoweniger etwas im Wege stehen, als sich gegen sie nicht geltend machen lässt, was man bei andern Strafen behaupten darf, dass die Bestrafung von Toten teils thatsächlich unmöglich, teils unsittlich sei.“ [2])

Dieser Ausführung tritt Lueder folgendermassen entgegen:

„Allerdings ist die Strafe „ausgesprochen“, aber eben auch nur ausgesprochen und noch nicht vollstreckt. Weshalb sie, diese Strafart, wenn sie nur ausgesprochen, auch nach inzwischen eingetretenem Tode vollstreckt werden darf, — dieses, worauf es ankommt, wird gerade nicht gesagt. Denn der erklärende Zusatz, „sie ist zu einer Geldschuld geworden, die auf dem Vermögen des Verbrechers lastet“, hätte erst der Erklärung und des Beweises bedurft und ist ausserdem nur uneigentlich richtig, eigentlich aber unrichtig. Denn die fühlbare

[1]) v. Buri, Ger.-Saal 30 S. 242 ff.
[2]) Berner, Lehrbuch S. 309.

Last tritt erst mit der Vollstreckung ein; solange wie diese steht auch jene nur noch bevor, und es ist ausserdem nicht das Vermögen des Verbrechers, welcher bestraft, d. h. durch die Entziehung eines Vermögensteiles in seinem Wollen und Empfinden getroffen werden soll. Solange nicht vollzogen und vollstreckt ist, ist er nicht getroffen, und stirbt er vorher, so kann er überhaupt nicht mehr getroffen werden.“ [1])

Die Behauptung, die Geldstrafe verwandle sich mit ihrer Rechtskraft in eine Geldschuld, ist überhaupt eine augenfällige petitio principii, da es ja gerade die Frage ist, ob die Geldschulden richtiger Auffassung nach auch im Sinne der Vererblichkeit als gewöhnliche Civilschulden betrachtet werden dürfen, quod erat demonstrandum, nondum demonstratum.

B. Die Geldstrafe ist im Unterschied von allen andern Strafarten unpersönlich.

§ 10. Die Geldstrafe eine Forderung des Fiscus.

Die Geldobligation erlischt durch Zahlung ihres Betrages, mag diese Bezahlung durch den Schuldner selbst erfolgen oder einen Dritten.

Dieser Satz ist im röm. Recht und wohl fast in allen neueren Gesetzgebungen anerkannt. Die Verfechter des Satzes, dass die Geldstrafe als eine Forderung des Fiscus aufzufassen sei, haben die Gültigkeit des Satzes auch für diese behauptet. [2])

Ein Erlass des Justizministers Mühler geht von demselben Gedanken aus, wenn es dort heisst:

„Der Staat, welcher bei der Einziehung erkannter Geldstrafen nur wie jeder andere Gläubiger zu betrachten sei, habe ebensowenig darnach zu fragen, woher der

[1]) Lueder, Ger.-Saal 29, S. 411.
[2]) Zillesius, Schwarze, Oppenhof.

zahlende Schuldner das Geld entnommen habe, und derselbe sei ebenso wie jeder andere verpflichtet, die von einem Dritten für den eigentlichen Schuldner offerierte Zahlung anzunehmen.“ [1])

Diesen Anschauungen muss entgegen gehalten werden, dass sich die Geldstrafe nicht gegen das Vermögen des Verurteilten richtet, sondern gegen seine Person, sofern sie Subjekt von Vermögensverhältnissen ist. Der Staat ist bei ihrer Einziehung nicht wie jeder andere Gläubiger zu betrachten, sondern als der Inhaber der Strafgewalt, der darüber zu wachen hat, dass die über den Schuldner verhängte Strafe auch wirklich von diesem und nicht von einem Unschuldigen getragen werde.

§ 11. Darlegung und Bekämpfung des Prinzips der Unpersönlichkeit der Geldstrafe.

Mit obiger Behauptung ist aber der Grundsatz des Strafrechts, dass die Strafe eine persönliche sei, umgestossen, und wir kommen damit zu dem Prinzip, dass die Geldstrafe im Unterschied zu allen andern Strafarten eine unpersönliche sei, wie Heffter ausführt[2]), wenn er schreibt, dass nach dem Tode nur rechtskräftig gegen Lebende erkannte „unpersönliche“ Strafen vollstreckt würden. Aber wer hätte je daran gedacht, der Strafe ihren persönlichen Charakter zu nehmen? „Alle Strafe wendet sich gegen die Schuld — den Willen — die Person des verbrecherisch Wollenden. Eine sich nicht gegen diese Persönlichkeit richtende Strafe ist nicht denkbar, wäre keine Strafe mehr. Weil auch die Geldstrafe eine Strafe sein soll, kann sie nicht als etwas unpersönliches etwa nur gegen das Vermögen und nicht etwa gegen den Schuldigen sich richtende gedacht werden und kann also auch nur gegen den Schuldigen vollstreckt

[1]) Jahrb. B. 40, S. 247.
[2]) Heffter, Lehrb. § 192 a. E.

werden, wofür das Leben die unentbehrlichste Voraussetzung ist. Mit der Heffter'schen Auffassung wäre die criminalrechtliche Bedeutung der Geldstrafe aufgegeben."[1])

C. Verschiedene Ansichten.

§ 12. Die Geldstrafe geht sofort mit dem Urteil in das Eigentum des Fiscus über.

Zillesius behauptet, die Strafsumme gehe schon mit dem Urteile in das Eigentum des Fiscus über.

Diese Auffassung ist aber auch civilistisch unhaltbar. Das Eigentum einer individuell bestimmten Sache kann, wie bei der Konfiskation einzelner Gegenstände, durch Urteil dem Schuldigen entzogen und dem Fiscus erworben werden; bei einer Geldsumme ist dies unmöglich, weil eine solche vor der wirklichen Zahlung noch nicht als eine des Eigentums fähige Sache individualisiert ist.

§ 13. Die Geldstrafe ist fällig im Augenblicke der Rechtskraft.

Fuchs spricht sich folgendermassen aus:

„Der Tod sühnt das Verbrechen. Die Vollstreckung einer Strafe findet ausnahmslos nicht statt, sobald der Schuldige gestorben ist. Eine Ausnahme enthält auch nicht die Vorschrift des § 30 des R.St.G.B., wonach eine Geldstrafe in den Nachlass vollstreckt werden kann, also nach dem Tode des Verurteilten. Denn auch hier ist die gesetzliche Vorbedingung, dass das Urteil bei Lebzeiten rechtskräftig geworden sei. Die Strafe hätte im Momente der Rechtskraft bezahlt werden sollen, denn in diesem Augenblick war sie fällig, und es ist nur ein äusserer Umstand, wenn dies nicht geschehen ist und der Staat erst

[1]) Lueder, Ger.-Saal 29, S. 408.

später, nachdem der Verurteilte gestorben ist, die Strafe einzieht. Wenn der Verurteilte auch nur in der letzten Minute der zum Eintritt der Rechtskraft erforderlichen Frist gelebt hat, dann ist mit Ablauf dieser Minute der dem Betrage der Geldstrafe entsprechende Teil seines Vermögens dem Staate verfallen und steht, gleichsam aus seinem Vermögensrechte ausgeschieden, zur Disposition des Staates. Der Staat eignet sich dann nur dasjenige an, was ihm bereits bei Lebzeiten des Verurteilten vom Momente der Rechtskraft an gebührte.“ [1])

Dem gegenüber ist zu bemerken: „Wohl hat der Staat ein Recht auf die Einziehung der rechtskräftig gewordenen Strafe, aber wie und wo wird denn der Strafzweck bethätigt? Auch die Geldstrafe soll doch dem Schuldigen ein Leiden verursachen, er soll büssen für seine Missethat. Man müsste also beweisen, dass die rechtskräftig erkannte Geldstrafe einen von den anderen Strafarten so verschiedenen Charakter hat, dass für sie die die Strafvollstreckung nach eingetretenem Tode ausschliessenden Gründe nicht zutreffen, ein Beweis, den zwar zu führen man oft versucht hat, der aber bis jetzt ebensowenig als der für die Verwandlung der Geldstrafe in eine Geldschuld erbracht ist.“

§ 14. Köstlins Fiktion.

Hocheder führt aus:

„Die Vollziehung der Strafe ist der Natur der Sache nach bedingt durch das irdische Dasein des Übelthäters. Sobald dieses aufhört, ist einerseits die physische Möglichkeit und andrerseits auch die rechtliche Notwendigkeit der Strafe, deren Wesen in der Wiederaufhebung des begangenen Unrechts durch angemessene Einwirkung auf die Person des Übelthäters besteht, nicht mehr gegeben. Deshalb spricht das Gesetz im Art. 91 den von

[1]) Fuchs, Goltd. Arch. 1881, S. 432.

allen Strafgesetzgebungen übereinstimmend anerkannten Grundsatz aus, dass mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, dessen Strafbarkeit erlischt. Eine Abweichung von diesem Grundsatze ist in der Vollstreckung von Geldstrafen in den Nachlass nicht zu erblicken, denn die Geldstrafe ist immer schon in dem Augenblicke der Rechtskraft des Urteils verfallen, sie hat also, wenn sie bei Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, in Wirklichkeit den noch lebenden Übelthäter getroffen, indem das Vermögen desselben von dem bezeichneten Momente an um den entsprechenden Betrag verringert worden ist, und kann deshalb nach den Grundsätzen des Civilrechts der Nachlass auch nur nach Abzug der als Geldstrafe verfallenen Summe an die Erben übergehen, ohne dass hierbei dem ganz aussergewöhnlichen Umstande, ob die Erhebung der Geldstrafe noch bei Lebzeiten des Übelthäters stattgefunden oder nicht, eine weitere Bedeutung zukommt.“ [1])

Diese Anschauung kommt auch bei Köstlin zum Durchbruch, der in seiner neuen Revision schreibt:

„Die Wiederaufhebung der im Verbrechen gesetzten Verneinung am endlichen Willen des Verbrechers selbst wird dann ausgeschlossen, wenn dieses nichtige endliche Dasein durch einen Akt des Unendlichen selbst aufgehoben wird. Die Strafe wäre dann nicht nur überflüssig, sondern weil überflüssig auch ungerecht, ja im Widerspruche mit sich selbst, da sie selbst das Nochnichtaufgehobensein jener nichtigen Existenz voraussetzt. Ein solcher reiner Akt des Unendlichen bethätigt sich aber in dem Tode des Verbrechers, wodurch die subjektive Existenz des Verbrechers aufgehoben und hiermit der Gegenstand der Strafe hinweggenommen wird. Es

[1]) Hocheder, Commentar des bayr. St.G.B.; cf. Weiss, Commentar des bayr. St.G.B.

kann daher in solchem Falle eine Untersuchung nicht mehr eingeleitet und die etwa schon eingeleitete muss abgebrochen werden, soweit sie den Verstorbenen betrifft. Wäre aber eine Strafe bereits rechtskräftig erkannt gewesen, so kann diese nicht mehr vollzogen werden, ausser sofern sie das nur mittelbare Medium des Willens betrifft. Da in diesem die Persönlichkeit des Verbrechers nicht untergeht, sondern von seinen Erben fortgesetzt wird, so müssen die Vermögensstrafen von diesen getragen werden, soweit die Erbschaft reicht.“ [1]) Und das wird im System weiter erläutert, wo es heisst:

„Und zwar gilt dies (dass die Vollziehung der Strafe wesentlich bedingt ist durch das physische Dasein des Verbrechers) auch von den Vermögensstrafen, die nur dann vollzogen werden können, wenn noch bei Lebzeiten des Verbrechers eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist. Dass in diesem Falle die Vollziehung auch noch nach dem Tode des Schuldigen erfolgt, bildet keine Ausnahme von dem Prinzip, da hier die Strafe den noch lebenden getroffen hat und als noch bei seinen Lebzeiten vollzogen gedacht werden muss, daher sein Vermögen eben nur nach Abzug der verfallenen Summe an seine Erben übergehen kann.“ [2])

Hiergegen wendet Lueder ein:

„Was berechtigt Köstlin zu der Fiktion, dass die Geldstrafe den noch Lebenden getroffen habe und als noch bei seinen Lebzeiten vollzogen gedacht werden müsse? Diese Fiktion kann bezüglich der Geldstrafe mit nicht mehr Recht aufgestellt werden als bezüglich aller anderen Strafen, der Todes- und Freiheitsstrafe. [3]) Man kann mit demselben Rechte sagen, dass auch die

---

[1]) Köstlin, Neue Revision S. 899, 900.
[2]) Köstlin, System S. 405.
[3]) Schütze, Lehrbuch S. 204 n. 8.

Freiheitsstrafe oder Todesstrafe mit ihrer rechtskräftigen Erkennung den Lebenden „getroffen“ habe und als „vollzogen gedacht werden“ müsse. In beiden Fällen (bei der Geldstrafe einerseits und den andern Strafmitteln andrerseits) steht dem rechtskräftig Verurteilten, falls er nicht begnadigt wird (was wiederum in beiden Fällen ganz gleichmässig bis zur wirklichen Vollstreckung geschehen kann), die Vollstreckung sicher bevor, sie hat ihn in diesem uneigentlichen Sinne „getroffen“, aber im eigentlichen Sinne ist er noch nicht getroffen, er soll erst getroffen werden; vorläufig steht es ihm eben nur noch bevor. In beiden Fällen kann mit gleich gutem Recht die Strafe „als vollzogen gedacht werden“. Denn der Umstand, dass, wenn nun vor der Vollstreckung der Tod des Verurteilten eingetreten, nur für die Geldstrafe die Möglichkeit irgend einer Realisierung gegeben ist, kann allerdings die „Versuchung“ erklären, dass man sie noch vollstreckt, aber nichts an der Richtigkeit des Gedankens ändern, dass auch bei der Vermögensstrafe der noch nicht Bestrafte eben auch noch nicht bestraft, noch nicht von der Strafe getroffen ist und dass auch in diesem Falle die noch nicht vollzogene Strafe auch noch nicht als vollzogen gedacht werden kann. Durch diese Möglichkeit kann also die Köstlin'sche Fiktion nicht begründet werden. Durch was sie aber sonst begründet werden und weshalb die Frage bei der Vermögensstrafe anders liegen sollte als bei jeder anderen Strafart, das wird uns von Köstlin nicht beantwortet, das ist aber gerade die Frage, die zu beantworten gewesen wäre. Und hätte die Strafe den Verurteilten wirklich getroffen, so brauchte sie nicht erst als vollzogen gedacht zu werden! Der Erbe setzt die Persönlichkeit des Verstorbenen civilrechtlich fort, aber nicht strafrechtlich. Will man der Strafe nicht ihre strafrechtliche Bedeutung nehmen, so kann man die Geldstrafe nicht von ihm beitreiben, so wenig man eine

andere Strafe an ihm vollstrecken kann, eben weil er die Persönlichkeit des Erblassers nicht schlechthin fortsetzt.“ [1])

Auch Geyer wendet sich gegen Köstlin, indem er sagt:

„Die Geldstrafe in den Nachlass des Verstorbenen zu vollstrecken, wenn sie noch bei Lebzeiten desselben rechtskräftig zuerkannt worden ist, heisst offenbar nichts andres, als die Erben des Verbrechers für dessen Delikt zur Strafe zu ziehen und lässt sich durch Köstlins nichtssagende Gründe nicht rechtfertigen.“ [2])

Wie wir sehen, ist der Beweis für die Behauptungen der Verteidiger der Vererblichkeit der Geldstrafe in keiner Weise erbracht; er wird überhaupt nicht zu erbringen sein. Die Gründe weshalb dies der Fall ist, werden im folgenden Teile dargelegt werden.

III. Anführung der Gründe, die gegen die Vererblichkeit vorgebracht werden.

§ 15. Allgemeines.

Die Behauptung, dass die Geldstrafe einen von den anderen Strafarten verschiedenen Charakter habe, ist wohl aufgestellt worden, aber ein Grund für deren Richtigkeit ist nirgends zu finden, weil eben Strafe Strafe ist, sei es nun Geld- oder Freiheitsstrafe.

Die Geldstrafe ist eine Strafe wie jede andere, sie ist die Reaktion gegen den verbrecherischen Willen und soll nach der Idee der Gerechtigkeit bloss den schuldigen Verbrecher treffen. [3]) Auf seiner Person allein ruht die Schuld aus dem Verbrechen und er für seine Person soll durch die Verbüssung der Strafe mit dem durch die Gesetzübertretung verletzten Staate versöhnt

[1]) Lueder a. a. O. S. 405 ff.

[2]) Geyer, Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung 12, S. 190.

[3]) Feuerbach, Lehrb. § 128, 129 — „poena suos teneat auctores“ —.

werden[1]); er soll büssen für seine Missethat und diese Busse muss er an seinem eigenen Leibe empfinden; es muss ihm, dem Schuldigen, zum Bewusstsein gebracht werden, dass ihm durch die Strafe zur Sühne seiner Schuld ein Gut, also diesmal Vermögen entzogen wird. Die Strafe hat nur Sinn als Bestrafung einer bestimmten Person, nämlich des Thäters; fällt die Person des Thäters weg, so muss vernünftiger Weise sowohl die Zuerkennung der Strafe als auch die Vollstreckung der etwa rechtskräftig erkannten Strafe wegfallen[2]), weil die Reaktion gegen den verbrecherischen Willen sich nur bei Lebzeiten des Verbrechers verwirklichen lässt; sie verliert mit dem Tode des Willensubjekts ihren Bethätigungsgegenstand und ihre Bethätigung gegen einen andern würde ebensowenig mit dem absoluten Gerechtigkeitszwecke wie mit den relativ berechtigten Zwecken der Abschreckung, Besserung und Sicherung vereinbar sein.[3]) Die Strafe ist bedingt durch das physische Dasein des Verbrechers.[4]) Der rechtliche Grund liegt in der Natur der Sache selbst, die nur den Willen zum Gegenstande hat. Der Tote hat keinen Willen mehr, folglich fällt auch die Reaktion weg; er empfindet es nicht mehr, wenn vollstreckt wird; es empfinden und leiden vielmehr seine unschuldigen Erben und zwar nicht neben ihm, sondern anstatt seiner.[5])

---

[1]) Marezoll, Lehrb. § 55.

[2]) Hugo Meyer a. a. O. S. 339.

[3]) Walther a. a. O. S. 272.

[4]) Hälschner, Preuss. Str.R. § 150: „Der Tod des Verbrechers bringt die faktische wie rechtliche Unmöglichkeit mit sich, die durch das Verbrechen verwirkte Strafe zu vollziehen."

[5]) Der Einwand, es sei überhaupt nicht zu vermeiden, dass die Angehörigen des Verbrechers unter dessen Bestrafung leiden, ist nicht stichhaltig, denn diese leiden „neben" dem Verbrecher; in unserm Falle aber wird die Strafe an dem verurteilten Verbrecher gar nicht vollzogen und hat sie „statt" seiner ein Nichtverurteilter zu dulden.

§ 16. Ausführungen verschiedener Verteidiger des Prinzips der Unvererblichkeit der Geldstrafe.

Ausser den oben angeführten Autoren haben sich noch die folgenden gegen die Vererblichkeit der Geldstrafe ausgesprochen.

Dollmann-Risch schreibt:

„Dass die Bestimmung des § 91[1]) und fast aller neueren Strafgesetzgebungen eine wirkliche und noch dazu de lege ferenda kaum gerechtfertigte Ausnahme enthält, ergibt sich aus der einfachen Erwägung, dass die Strafe, welche ihrem innersten Wesen nach eine Reaktion gegen den schuldhaften Willen ist, hier überall nicht an dem verurteilten Schuldigen vollzogen, sondern dass sie „statt“ seiner von einem Nichtschuldigen erduldet wird.“[2])

Heinze:

„Wenn das Subjekt, welches durch die Strafe getroffen werden soll, aufhört physisch zu existieren, so kann die Strafe in Wirklichkeit nicht vollstreckt werden. Ein aus der Mitte der Lebenden Geschiedener kann weder aus dem Kreise der Rechtsgenossen ausgestossen, noch als Schuldner behandelt, noch rehabilitiert werden. Die Strafe als der rechtliche Wert des im einzelnen Falle begangenen Verbrechens vermag in der Sinnenwelt nur verwirklicht zu werden gegenüber der Person des Verbrechers. Hört der Verbrecher auf, für die Gegenwart Person zu sein, so ist Vollstreckung der Strafe in der Sinnenwelt ausgeschlossen.“[3])

Der nämliche an anderem Orte:

„Der Versuchung, Vermögenstrafen in die Hinter-

---

[1]) § 91 bayr. Str.G.B.

[2]) Dollmann-Risch, Comm. z. bayr. Str.G.B. S. 844 n. 13.

[3]) Heinze in v. Holtzendorffs Handbuch d. d. Str.R. S. 590 ff.

lassenschaft des Verbrechers zu vollstrecken, ist auch die grosse Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen erlegen. Dies wäre entschuldbar bei Privatstrafen, welche die Bestimmung haben, dem Verletzten unter der Form der Strafe einen freier bemessenen Schadensersatz zu gewähren, z. B. bei den Bussen des d. St.G.B. § 188 u. 231; es ist aber nicht zu rechtfertigen bei den öffentlichen Strafen, denn auch in der Beschränkung auf die bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig ausgesprochenen Geldstrafen wird der absolute Inhalt der Strafe (die Schuldverbindlichkeit) als etwas Selbständiges behandelt[1]), während der Rechtsgrund und der notwendige Zweck der Strafe, also die Momente der Strafe, welche allein das Strafübel zur wirklichen Strafe machen, mit dem Tode des Verbrechers enden."

Binding:

„Gegen den toten Schuldigen ist Strafvollstreckung unmöglich. Erklärt der § 30 die zu seinen Lebzeiten rechtskräftig gewordene Geldstrafe für in den Nachlass vollstreckbar, so wandelt das Gesetz ein Strafrecht in ein publizistisches Forderungsrecht. Dieser Verwandlung fehlt aber der gute Grund wie bei der Konfiskation des § 40 und bei der Vernichtung von Vermögenswerten des § 41. Die Geldstrafe hat nicht den Zweck, den Fiscus zu bereichern, wenn sie auch meistenteils diese Reflexwirkung übt. Fällt also bei der Geldstrafe der Strafzweck weg, so bleibt kein Zweck mehr übrig, um dessentwillen die Umwandlung des Strafrechts geschehen dürfte." [2])

Und an anderem Orte:

„Ebenso unsterblich wie der Strafberechtigte, ebenso sterblich ist der Strafenduldungspflichtige. Nur der

---

[1]) Köstlins Fiktion „vollzogen" führt nicht zur Konsequenz, dass die Erbschaft haftet, sondern zum Gegenteil.

[2]) Binding, Handbuch I, S. 497.

Mensch ist straffähig, ist fähig als Angeklagter vor dem Strafgerichte zu stehen. Sein Tod endet beide Rechte, denn sie sind auf der passiven Seite höchst persönlich. Der Grund für den Untergang des Strafrechtes liegt im Wesen der Strafe. Der Verbrecher soll durch die Duldung Genugthuung leisten, er soll die Strafe als solche empfinden. Der Tod vereitelt das Strafrecht, weil dadurch das zur Strafleistung allein taugliche Subjekt wegfällt. Der fiscalische Griff auf das Erbe ist nie eine Strafe des Erblassers, dem er angeblich gelten will, wirkt jedoch nach Art einer Strafe auf den als solchen unschuldigen Erben."[1])

Martin:

„Der Grund liegt in dem völligen Verlust des ausschliesslichen Gegenstandes des Strafrechts, da sich die durchaus persönliche Eigenschaft eines Verbrechers weder vererben noch auf jemand andern übertragen lässt."[2])

Tittmann:

„Ist der Verbrecher gestorben, so muss auch die Geldstrafe wegfallen, mag das Urteil bereits noch bei Lebzeiten gesprochen sein oder nicht; es ist unwürdig, in solchen Fällen Geldstrafen einzutreiben und sich mit dem Nachlasse der Erben zu bereichern."[3])

v. Scari:

„Ich halte die Meinung, dass die Geldstrafen auf die Erben des Verurteilten nicht übergehen, für die richtigere. Sowohl aus den Worten als aus dem Geiste unseres Strafgesetzbuches ergiebt sich klar, dass:

1) der Zweck der Androhung und Zufügung der Strafe die Hintanhaltung von Verbrechen und

---

[1]) Binding a. a. O. I. S. 811.

[2]) Martin, Lehrbuch § 102.

[3]) Tittmann, Handbuch S. 203; cf. Petrus Müller, quat. poen. in haeredes transeat Cap. I; Geo. Henr. Ayrer, progr. de aequ. jur. Rom. poen. ad her. 1752.

bei schweren Polizeiübertretungen insbesondere eine bessernde Züchtigung sei,

2) auch die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch auferlegten Geldstrafen nur aus diesem Gesichtspunkte und unter keiner Rücksicht als eine Entschädigung für den Staat zu betrachten sind, und

3) dass infolge des sub 1) ausgesprochenen Grundsatzes der Gesetzgeber die grösste Sorgfalt zeige, damit die üblen Folgen der Strafe nur den Strafwürdigen allein und sowenig als möglich andere unschuldige Personen treffe.

Wo die Geldstrafe als reine Strafe (ohne eine Entschädigung des Staates [Handgeld]) verhängt wird, hört jeder vernünftige Grund ihrer Zufügung auf, wenn sie nicht den Übertreter selbst trifft. Die Konfiskationen sind abgeschafft vorzüglich aus Rücksicht auf die schuldlosen Angehörigen. Wie wäre es mit dieser gerechten und humanen Anordnung verträglich, dass gleichsam eine partielle Vermögenskonfiskation gegen unschuldige Personen stattfinden könnte. Es ist endlich ein humaner und unserm Strafgesetzbuch gewiss nicht fremder Grundsatz, dass i. d. die gelindere Meinung vorzuziehen sei. Wenn nun dieser Grundsatz selbst zu Gunsten der Verdächtigen oder Straffälligen gilt, um wievielmehr muss er denn nicht bei ganz Unschuldigen Anwendung finden? Zugelassen, dass die Gründe für und gegen die Vererblichkeit gleich stark wären, so würde doch nach diesem Grundsatz jene Meinung den Vorzug verdienen, welche für den schon dem gemeinen Menschenverstande einleuchtenden Grundsatz streitet, dass der Unschuldige nie die Strafe erleiden soll, die der Schuldige verwirkt hat.“ [1])

[1]) v. Scari in Wagners Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit S. 247 ff.

Zachariae:

„Das österreichische Strafgesetzbuch zeichnet sich dadurch vorteilhaft aus, dass es durchaus keine Ausnahme von der Regel „crimen exstinguitur mortalitate", selbst nicht hinsichtlich der Vollstreckung einer schon erkannten Vermögensstrafe statuiert. Mit dem § 527 ist die Vollstreckung von Geldstrafen in den Nachlass ausgeschlossen, was man vollkommen billigen muss, da auch die Geldstrafen als solche nicht das Rechtsprinzip verletzen dürfen." [1])

Wahlberg:

„Verwerflich ist der noch im R.Str.G.B. festgehaltene Gesichtspunkt der Vererblichkeit der Geldstrafen." [2])

Herbst:

„Geldstrafen gehören nicht zu den Verbindlichkeiten, die der Erbe aus dem Vermögen des Erblassers zu entrichten hat." [3])

Winiwarter spricht aus, dass von den Geldstrafen, die nur von dem Thäter selbst abverlangt werden dürfen, zu unterscheiden seien diejenigen Summen, die der Staat einzieht als Entschädigungen für begangene Veruntreuungen, Schwärzungen, Defraudationen etc.; diese letzteren gehen mit auf die Erben über, weil die Erbschaft nur anfällt deducto aere alieno. [4])

Geyer nennt den Grundsatz des alten österr. Str.-G.B. einen Vorzug, der dasselbe vor allen anderen deutschen auszeichnete, und bezeichnet die Neuformation als Rückschritt. Ferner schreibt er in der kritischen Vierteljahrsschrift:

---

[1]) Zachariae, Archiv des Crim.-Rechts 1853, S. 398 ff.

[2]) Wahlberg in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts S. 519.

[3]) Herbst, Handbuch II. S. 248.

[4]) Winiwarter, Kommentar 1834 III. S. 32.

„Eine Geldschuld, die aus dem Verbrechen entspringt, darf allerdings nicht privilegiert sein, wie Berner richtig behauptet[1]); aber trifft denn dieser Satz die Geldstrafe oder nicht vielmehr den Schadenersatz, der als obligatio ex delicto aufgefasst werden kann? Die Strafe soll und kann nur an dem Schuldigen vollstreckt werden, sein Tod also schliesst jede Strafvollstreckung aus. Wem soll vergolten werden? Wen will man bessern vermittels der Strafe? Doch nur den Verbrecher und nicht dessen Erben. Wie kommen ferner diese dazu, erst die Gnade anflehen zu müssen wegen eines Verbrechens, das sie nicht begangen haben? Wenn nun etwa gar der Fiscus die erblose Verlassenschaft einzieht, wird dann auch gegen ihn vom Staate die Geldstrafe eingezogen, oder wird er stets begnadigt werden?“[2])

IV. Die Verhandlung des Reichstages über den § 30 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 17. Gründe, die gegen den § 30 angeführt wurden.

Der Abgeordnete Dr. Henneberg hatte den Antrag eingebracht, an Stelle des jetzigen § 30 des R.-Str.G.B. zu setzen „in den Nachlass eines Verurteilten kann eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden“, und die kurze Begründung lautete: „Meines Erachtens ist der im § 27 aufgeführte Grundsatz eine unberechtigte Übertragung eines civilrechtlichen Grundsatzes in das Strafrecht, des Grundsatzes nämlich, dass, wenn einmal eine

---

[1]) Berner, Lehrbuch S. 309: Eine Geldschuld, die aus einem Verbrechen entsprungen ist, darf vor andern Geldschulden nicht privilegiert werden. Ob aber der Staat gegen die Erben des Verbrechers Munificenz üben soll, was durch einen Erlass der Geldschuld im Gnadenwege geschehen könnte, hängt ganz von der Beschaffenheit des einzelnen Falles ab.

[2]) Geyer, Über die Vererblichkeit von Geldstrafen, Goltd. Arch. XIII. S. 112.

Forderung anfällig geworden ist, sie dann, wenn der Betreffende gestorben ist, ohne weiteres von den Erben verlangt werden kann. Ich halte es aber der Gerechtigkeit nicht entsprechend, wenn eine Geldstrafe, die doch nur das Korrelat der strafrechtlichen Schuld in sich trägt, auf die unschuldigen Erben übertragen wird."

Zu Gunsten des Antrags führte Abgeordneter v. Puttkamer aus, dass auch in das neuere italienische und belgische Strafgesetzbuch dieser Satz aufgenommen worden sei, hauptsächlich um die Ungereimtheiten zu vermeiden, die darin liegen, dass die Kinder und Erben darunter leiden sollten, wenn ihr Erblasser eine Strafe verdient habe, wenn infolge von mildernden Umständen die Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe verwandelt worden sei. Jede Strafe sei höchst persönlicher Natur; sie habe den Zweck, die Sühne des Verbrechens an dem Verbrecher darzustellen und zugleich nach den heutigen Anschauungen die Besserung des Verurteilten im Auge, so dass eine Geldstrafe gegenüber demjenigen, der nicht mehr unter den Lebenden sei, nicht mehr vollstreckt werden könne. Diejenigen, welche durch eine derartige Strafvollstreckung getroffen würden, seien augenscheinlich die Erben, also dritte unschuldige Personen. Der Grundsatz, den man gegen Konfiskationen geltend mache, dass nämlich Schuldlose dadurch getroffen würden, sei auch hier in Anwendung zu bringen. Der juristisch formale Grund für das Prinzip des § 27, dass man sage, eine erkannte Strafe sei eine Geldschuld, die passiv auf die Erben übergehe, sei unrichtig, es liege hier eine Verwechselung vor mit Schadensersatzansprüchen, d. h. Geldforderungen, die aus Delikten entstehen und mit Civilklage geltend gemacht werden. Hieher gehöre z. B., was dieses Strafrecht bei Körperverletzungen einführen wolle, die Privatbusse, auf welche zu Gunsten des Verletzten erkannt werden könne; eine derartige Privatbusse stelle eine

Privatgeldforderung dar, die ihren Ursprung im Delikte habe, und diese sei ohne Zweifel nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in den Nachlass zu vollstrecken. Die eigentliche Geldstrafe aber habe den Charakter einer poena publica.

Ausserdem sei die Geldstrafe eine leichtere Strafe als die Freiheitsstrafe. Wenn nun der Richter sich veranlasst gesehen, auf Geldstrafe zu erkennen und wegen der Individualität des Falles von der viel härteren Freiheitsstrafe abzusehen, so sei die Folge dann die, dass, wenn der Verurteilte dann sterbe, seine Erben unter dieser milderen Auffassung zu leiden haben, während bei erkannter Freiheitsstrafe durch seinen Tod die Strafe ausgelöscht worden wäre.

Ihm schliesst sich Dr. Meyer an, der ausführt, die Geldstrafe sei keine Schuld des Nachlasses wie die Schuld aus dem Kontrakt oder einem sonstigen Rechtsverhältnis, sondern der Betreffende solle leiden, büssen; ein Toter sei aber nicht mehr in der Lage, büssen zu können. Büsse aber der Erbe, so büsse eine ganz andere Person. Die Erben setzen zwar die Persönlichkeit civilrechtlich fort, aber nicht criminalrechtlich; es werde doch keinem einfallen, die an Stelle der Geldstrafe eventuell gesetzte Freiheitsstrafe auch an den Erben zu vollstrecken.

Wird jemand mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft und daneben zu einer Geldstrafe verurteilt und stirbt dann, so wird die Hauptstrafe nicht vollstreckt, aber die kleine Nebenstrafe kann sich der Staat nicht versagen, gegen seinen Nachlass d. h. seine Erben zu vollstrecken. Dies scheine ihm eine Rolle zu sein, die eines Staates unwürdig sei.

Diesen so klaren und stichhaltigen Ausführungen hätte der Reichstag, wie man glauben sollte, unbedingt Folge geben müssen. Dass sich trotzdem eine Mehrheit finden konnte, die für Ablehnung des Amendements

stimmte, kann man nur daraus erklären, dass diese Mehrheit sich weniger von den grundlegenden Prinzipien des Strafrechts leiten liess, als dieselben vielmehr im Hinblick auf angeführte einzelne Beispiele ganz ausser Acht liess.

§ 18. Gründe, die für den § 30 angeführt wurden.

Besonders entscheidend war, wie eingangs erwähnt, der Hinweis auf die Steuerdefraudationen, die unbestraft blieben, obwohl durch § 2 des Einführungsgesetzes bestimmt ist, dass das Strafgesetzbuch auf diese und ähnliche Reate gar keinen Einfluss ausüben solle.

Der Bundeskommissär Dr. Friedberg erklärte zuerst: „die durch ein Verbrechen oder Vergehen bewirkte Strafe ist keineswegs einem blossen Civilanspruch gleichzustellen“, und gleich darauf sagte er gerade das Gegenteil, indem er behauptete, dass die Beitreibung in den Nachlass nicht als Strafe gegen die Person angesehen werde, sondern die Erben haben nur die Folge zu tragen, dass ihr Erblasser ihnen den Nachlass mit dieser Schuld belastet überlasse; es sei nicht davon die Rede, Unschuldige büssen zu lassen; gebüsst sei nur die That des Schuldigen.

Bei diesen Ausführungen lassen sich genau wieder die zwei Momente unterscheiden:

1) Vermögensstrafen sind unpersönlich und
2) die Geldstrafe ist eine Schuld, die mit ihrer Rechtskraft auf dem Vermögen des Schuldigen lastet,

Momente, deren Unberechtigtkeit schon oben zur Genüge bewiesen ist.

Dass die That des Schuldigen gebüsst ist, ist keineswegs zu bezweifeln, ebensowenig aber, dass sie eben nicht von ihm gebüsst ist, sondern dass statt seiner Unschul-

dige büssen müssen. Wenn der Bundeskommissär Dr. Friedberg ausserdem behauptet, der Grundsatz, dass Geldstrafen in den Nachlass nicht vollstreckt werden dürfen, widerspreche der Gerechtigkeit und den Interessen des Staates, so glaube ich, dass der erste Punkt durchaus unzutreffend ist, desto mehr aber der zweite, wie dies auch schon Köstlin in seiner neuen Revision ausspricht, wenn es dort heisst: „Die Geschichte unseres positiven Rechts hat in dieser Materie mehrere sehr harte Missgriffe aufzuweisen. Zwar spricht das röm. Recht den Grundsatz aus: crimen exstinguitur mortalitate, und als Ausnahme davon kann weder der betrachtet werden, dass der Tod des Verbrechers den fiscalischen Anspruch auf die commissa und scelere quaesita, noch der, dass er die civilrechtlichen Ansprüche aus dem Delikt nicht aufhebt. Wohl aber enthält das röm. Recht wahre, nicht zu rechtfertigende Ausnahmen, indem es nicht nur übereinstimmend mit dem ältesten germanischen Recht[1]) Strafvollstreckungen gegen Tote und ihre unschuldigen Erben kennt, sondern auch wohl im Zusammenhange mit dieser Abnormität Eröffnung oder Fortsetzung der Untersuchung nach dem Tode des Verbrechers gestattet, insbesondere um dem Fiscus das Vermögen des Angeschuldigten zu verschaffen."

Dass dieser Standpunkt ein des Staates unwürdiger ist, hat schon der Abgeordnete Dr. Meyer genügend hervorgehoben.

V. Ausländisches Recht.

§ 19. Gesetzesstellen, durch welche die Vererblichkeit der Geldstrafe ausgeschlossen ist.

Die oben dargelegten Gründe haben in den Gesetzbüchern verschiedener Länder teils schon die Aufhebung

[1]) Wilda, Germ. Recht S. 284—294.

der Vollstreckung von Geldstrafen in den Nachlass bewirkt, teils ist man bei Neuentwürfen überall bemüht, diesem Grundsatze Geltung zu verschaffen. So bestimmt:

a) das italienische Strafgesetzbuch im Art. 85:

Der Tod des Beschuldigten löscht die Strafverfolgung aus.

Der Tod des Verurteilten löscht die Verurteilung auch zu einer noch nicht gezahlten Geldstrafe, sowie alle strafrechtlichen Wirkungen der Verurteilung selbst aus.[1])

b) Der belgische code pénal in Art. 56:

Les peines prononcées par des arrêts ou jugements devenues irrévocables s'éteignent par la mort du condamné.[2])

c) Das niederländische Gesetzbuch Art. 69, 75 enthält ganz allgemein die Bestimmung, dass das Recht auf Strafverfolgung und Strafvollstreckung durch den Tod des Verbrechers erlischt.

d) Art. 156 des russischen Strafgesetzbuches bestimmt, dass durch den Tod des Verurteilten das Strafurteil von selbst aufgehoben wird, während die aus dem Verbrechen entsprungenen Klagen und Kronsforderungen „mit Ausnahme der gerichtlich als Strafe auferlegten Verbindlichkeiten" auf das Vermögen desselben übergehen. —

Diese Ansicht ist auch von der Redaktionskommission des neuen Entwurfes festgehalten worden, dass

---

[1]) cf. Carrara, Kritik des ital. Strafgesetz-Entwurfes.

[2]) Nypels, Le code pénal interprété S. 350: Lorsque le coupable est décédé après la condamnation passée en force de chose jugée la mort éteint la peine. La consequence en est, que les peines ne passent pas aux héritiers.

nämlich der Tod, auch wenn er nach rechtskräftig gewordenem Urteile eintritt, die Anwendung jeder Strafe ausschliesst, sowohl der persönlichen als der Geldstrafe, da jede Strafe ihrer Natur nach die Person trifft.[1])

e) Der französische code pénal schweigt, jedoch hat sich der Pariser Kassationshof stets gegen die Vererblichkeit ausgesprochen.[2])

f) Verschiedene Schweizer Kantonalstrafgesetzbücher enthalten denselben Grundsatz:

Zug: Der Tod des Thäters tilgt dessen Strafe.

Neuenburg: L'action publique s'éteint par la mort du prévenu.

Genf: Les peines prononcées par des arrêts ou jugements devenues irrévocables s'éteignent par la mort du condamné.

Aargau: Durch den Tod des Verbrechers wird die Strafe aufgehoben oder ausgeschlossen.

§ 20. Schlussbemerkung.

Die Untersuchung der von den Verteidigern der Vererblichkeit der Geldstrafe angezogenen Gründe hat uns gezeigt, wie diesen Behauptungen jede Berechtigung abzusprechen ist, vielmehr die Ausführungen der Gegner den vollständigen Beweis dafür erbringen, dass mit der Bestimmung des § 30 eine Abweichung von den Prinzipien des Strafrechtes stattfand, deren Ausmerzung auch für das deutsche Strafgesetzbuch nach Vorgang der ausländischen Strafgesetzbücher nicht nur wünschenswert erscheint, sondern mit allem Nachdruck gefordert werden muss.

---

[1]) Erläuterungen zum Entwurf der Redaktionskommission von Dr. Gretener, S. 242.

[2]) Hélie, traité de l'instruction criminelle III, S. 515.

Da der Tod durch den Wegfall des zur Strafleistung allein fähigen Subjekts jedes Strafrecht vereitelt, so ist jede Strafe nach dem Tode des Verbrechers ausgeschlossen, und es muss, nachdem die Wissenschaft fast einstimmig zu diesem Grundsatze sich bekennt, auch in unserm Strafgesetzbuche an Stelle des § 30 die Bestimmung treten:

„In den Nachlass des Verurteilten dürfen Geldstrafen nicht vollstreckt werden."

Litteratur.

Corpus juris civilis.
Corpus juris canonici.
Eisenhart, Rechtssprichwörter.
Sachsenspiegel.
Schwabenspiegel.
Deutschenspiegel.
Wiener Stadtrecht.
Züricher Richtebrauch.
Rein, Criminalrecht der Römer.
Wilda, Germanisches Recht.
Wächter, Neues Archiv des Criminalrechts.
Petrus Müller, quatenus poena in haeredes transeat.
Geo. Henr. Ayrer, progressus de aequ. jur. Rom. poen. ad her.
Häberlin, Grundsätze des Criminalrechts.
Zachariae, Archiv des Criminalrechts.
Kleinschrod, Entwicklungen.
Rosshirt, Entwicklungen.
Lueder, Gerichtssaal 29.
Walther, „ 19.
v. Buri, „ 20.
Kronecker, Goltdammers Archiv 28.
Lehmann, „ „ 22.
Heinze, „ „ 5.
Geyer, „ „ 13.
Fuchs, „ „ Jahrg. 1881.
Geyer, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung.
Wahlberg, Allgem. österr. Gerichtszeitung 1873.
Binding, Die Normen und ihre Übertretung.
Quistorp, Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien.
Stooss, Die schweizerischen Strafgesetzbücher.
„ Zur Natur der Vermögensstrafen.

v. Scari, Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit.
Hälschner, Preussisches Strafrecht.
v. Holtzendorff, Encyklopädie.
Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen des norddeutschen Bundes.
Geib, Lehrbuch.
Wächter, Lehrbuch.
Schütze, „
H. Meyer, „
Martin, „
Feuerbach, „
Temme, „
v. Bar, „
Heffter, „
Abegg, „
Marezoll, „
Bauer, „
Rüddorf, Commentar.
Weis, „
Stenglein, „
Hocheder, „
Oppenhof, „
Olshausen, „
Winniwarter, Commentar.
Dollmann-Risch, Commentar.
Köstlin, System.
„ neue Revision.
E. Henke, Handbuch.
Tittmann, „
v. Holtzendorff, Handbuch.
Binding, „
Nypels, Le code pénal belge interprété.
Hélie, Traité de l'instruction criminelle.
Carrara, Kritik des italienischen Gesetzentwurfes.
Gretener, Erläuterungen zum Entwurf der Redaktionskommission.